



### Wofür stehen Förderungsmittel zur Verfügung?

Nach den FFHSH-Richtlinien (Ziffer 5) können besondere, qualitativ anspruchsvolle Filmpräsentationen und innovative Marketingmaßnahmen Hamburger Kinos mit einem Zuschuss gefördert werden.

### Antragsberechtigung:

- Antragsberechtigt sind ausschließlich Hamburger Abspielstätten die
  - einen kontinuierlichen Programmbetrieb über die letzten zwei Jahre belegen können
  - deren Programmbetrieb in mindestens 10 Monaten p.a. mit insgesamt mindestens 90 öffentlichen Vorführungen stattgefunden hat
  - deren Ausstattung kinokonform und technisch professionell ist
  - die über eine Mindestanzahl von 50 Sitzplätzen verfügen
- Über Anträge entscheidet das Gremium 2. Bitte beachten Sie die entsprechenden [Antragstermine](#).

### Antragsverfahren:

- Vor der Antragstellung ist ein Informationsgespräch mit der/dem zuständigen Förderungsreferentin/en bei der FFHSH unbedingte Voraussetzung. Grundsätzlich sollen diese Gespräche bis 14 Tage vor Antragstermin stattgefunden haben.
- Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie vollständig vorliegen.
- Der Antrag kann ausschließlich online gestellt werden. Zugangsdaten zum Antragsportal erhalten Sie im Informationsgespräch mit unseren Förderungsreferent\_innen. Bitte beachten Sie, dass auch im Online-Antragsverfahren ein unterschriebenes Original des Antrags in Papierform benötigt wird. Eine druckbare Datei dieser Versandunterlage wird im Zuge der Einreichung automatisch für Sie erstellt.
- Die im Antrag gemachten Angaben sind wesentlich für eine Förderung und deshalb verbindlich. Abweichungen in der Umsetzung der Maßnahme bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der FFHSH und führen andernfalls u.U. zu einer Rücknahme der Förderung.
- Förderungsentscheidungen werden schriftlich mitgeteilt, jedoch nicht begründet.
- Die im Zusageschreiben festgelegten Bedingungen sind bindend. Abweichungen hiervon können zur Rücknahme der Förderungszusage bzw. Kürzung der in Aussicht gestellten Darlehenssumme führen.
- Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- Durch die Förderung einer Maßnahme wird kein Anspruch auf die Förderung nachfolgender Maßnahmen erworben.
- Anträge müssen zum Einreichtermin bis 17:30 Uhr bei der FFHSH online eingehen. Für das postalisch versandte Originaldokument zum Online-Antrag genügt das Datum des Poststempels (späteste Datierung am Einreichtermin).
- Die/der Antragsteller\_in hat keinen Anspruch auf Rückgabe der Antragsunterlagen.

### Folgende Unterlagen sind Ihrem Antrag beizufügen:

- Ausführliche Beschreibung der beantragten Maßnahme mit Angabe der vorgesehenen Termine
- Beschreibung der Abspielstätte, für die die Förderung beantragt wird und ggf. Beschreibung des Veranstaltenden, der die Maßnahme für die Abspielstätte kuratiert.

- Detaillierte Kostenaufstellung für die Maßnahme, die die anfallenden Prüfungskosten berücksichtigt, mit gesondert ausgewiesenem Regional-Effekt für Hamburg.
- Finanzierungsplan inkl. bereits vorhandener Nachweise. Der Stand der Finanzierung muss ersichtlich sein und laufend aktualisiert werden.

**Bitte beachten Sie:**

- Die Kostangaben müssen projektbezogen sein und sich an üblichen Marktpreisen orientieren.
- Alle Geldbeträge müssen in Euro ausgewiesen sein.
- Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein. Sofern die/der Antragsteller\_in nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
- Im Falle einer Förderung wird die Schlussabrechnung im Auftrag und auf Rechnung der/s Förderungsempfängerin/s von einer filmkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die dafür anfallenden Prüfungsgebühren entnehmen sie bitte der [Gebührentabelle](#). Sie sind in die Kalkulation für die Maßnahme aufzunehmen.
- Kosten für die Saalmiete oder festangestellte Mitarbeiter\_innen können nicht in die Kalkulation einfließen.
- Seit 1. Januar 2015 gilt in Deutschland das Mindestlohngesetz.
- Der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Kosten exakt abdecken.
- Wenn für die Maßnahme eine Förderung von anderen Institutionen beantragt oder bereits gewährt wurde, muss dies angegeben werden. Bereits vorliegende schriftliche Zusagen sind beizufügen.
- Die/Der Antragsteller\_in hat einen der Maßnahme angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

**Auszahlung der Förderungsmittel:**

- Der Zuschuss wird in der Regel in zwei Raten ausgezahlt: die erste Rate (90 %) bei Vertragsschluss und Nachweis der geschlossenen Finanzierung, die zweite Rate (10 %) nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme.
- Die Prüfungsgebühren werden (zzgl. MwSt.) von den Förderungsmitteln einbehalten und direkt an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgezahlt. (siehe [Gebührentabelle](#))

**Was Sie nach einer Förderungszusage beachten sollten:**

Auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen (auch dem Internetauftritt) ist in angemessener Form auf die Förderung der FFHSH hinzuweisen. Bitte beachten Sie hierzu auch die Regelungen zur [Nennungsverpflichtung](#).

**Bei weiteren Fragen:**

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die/den [Förderungsreferent\\_in](#). Bei Fragen zum Förderungsvertrag und zur Abwicklung wenden Sie sich bitte direkt an die/den zuständige/n [Mitarbeiter\\_in der Vertragsabteilung](#).

Stand: Jan 2018